

II- 3206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode Wien, 1974 01 29

Zl. 6999-Pr.2/1973

1505/A.B.

zu 1558/J.

Präs. am 30. Jan. 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
Wien 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen vom 19. Dezember 1973, Nr. 1558/J, betr. Verteuerung der Stromerzeugung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Pkt.1.

Dem Bundesministerium für Finanzen sind die Umsätze für die Lieferung elektrischer Energie im Kalenderjahr 1973 in ihrer genauen Höhe nicht bekannt. Nach vorsichtigen Schätzungen kann der wertmäßige Umsatz im Kalenderjahr 1973 mit ca. 14.600 Mill.S (inklusive Umsatzsteuer) angenommen werden. Aufkommenswirksame Umsatzsteuereinnahmen für die Stromlieferungen werden jedoch nur insoweit erzielt, als die Lieferungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer getätigt werden. Lieferungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer führen durch den Vorsteuerabzug (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972) zu keinen aufkommenswirksamen Umsatzsteuereinnahmen.

Der genaue Anteil des Stromverbrauches durch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer (Privatpersonen, öffentliche Hand, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer) ist nicht bekannt. Auf Grund von Schätzungen ist dieser Konsum mit etwa einem Drittel des Gesamtverbrauches anzunehmen. Für Stromlieferungen im Kalenderjahr 1973 kann daher mit aufkommenswirksamen Umsatzsteuereinnahmen in der Höhe von ca. 355 Mill.S gerechnet werden (7,4074% von 4.800 Mill.S).

Zu Pkt.2.

Das Aufkommen an Selbstverbrauchsteuer bis einschließlich November 1973 betrug insgesamt 2.680 Mill.S. In welcher Höhe

von den Energieversorgungsunternehmen für Investitionen im Kalenderjahr 1973 Selbstverbrauchsteuer entrichtet wurde bzw. noch entrichtet werden wird, ist nicht bekannt. Dem Bundesministerium für Finanzen stehen auch noch keine Unterlagen zur Verfügung, die eine schätzungsweise Ermittlung der Selbstverbrauchsteuer für Energieversorgungsunternehmen möglich machen würden. Insbesondere fehlt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ein Überblick, in welchem Ausmaß die von Energieversorgungsunternehmen im Kalenderjahr 1973 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Kalenderjahr 1973 tatsächlich zur Verwendung oder Nutzung dem Anlagevermögen zugeführt worden sind. Für die Entstehung der Steuerschuld ist aber nicht der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes entscheidend, sondern der Zeitpunkt, zu dem ein Wirtschaftsgut im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt wurde (§ 29 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes 1972).

Zu Pkt.3.

Der Verbundgesellschaft wurden nachstehende Bundesmittel in Form von Kapitalerhöhungen zugeführt, die zur Finanzierung des jährlichen Investitionsbedarfes Bedeckung fanden:

1970	187,2	Mio.S
1971	163,0	"
1972	323,6	"
1973	289,7	"
1974 (Voranschlag)	289,7	"

In vorstehenden Jahresbeträgen ist jeweils die von der Vorarlberger Illwerke AG auf den Bundesanteil ausgeschüttete Dividende in Höhe von rd. S 15,7 Mio. enthalten, welche auf Grund einer Vereinbarung in den Jahren 1970 bis 1979 für eine Kapitaleinzahlung bei der Verbundgesellschaft Verwendung findet und zur Finanzierung einer Überlandleitung zwischen Tirol und Vorarlberg dient.

Zu Pkt.4.

Der Österr. Donaukraftwerke AG wurden für nicht der E-Wirtschaft dienende Anlagenteile folgende Mittel in den nachstehenden Jahren zugeführt:

- 3 -

1970	für Wallsee	S	190.000,-
1971	für Ottensheim	S	116,402.000,-
1972	für Ottensheim	S	160,986.000,-
1973	für Ottensheim	S	153,435.000,-
1974	(Voranschlag, Normalbudget für Ottensheim)	S	153,435.000,-
	Stabilisierungs- quote für Altenwörth und Restbetrag Ottensheim	S	264,025.000,-

Die vorstehend angeführten Mittel sind in den zu Pkt.3
genannten Ausgaben nicht enthalten.

Zu Pkt.5.

Von den unter Pkt.3 genannten Mitteln wurden nachstehende
Beträge für die Finanzierung des ersten Kernkraftwerkes zur
Verfügung gestellt:

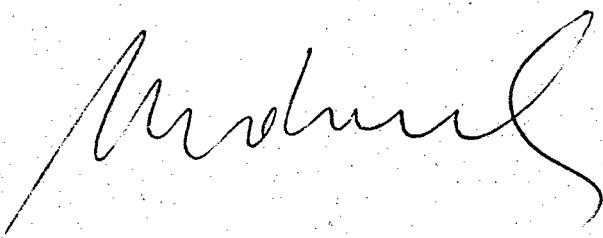
1972	S 100,000.000,-
1973	S 150,000.000,-
1974 Voranschlag	S 87,000.000,-

Zu Pkt.6.

Es ergibt sich nachstehendes prozentuelles Verhältnis zwischen
den vom Bund für die Verbundgesellschaft und den Sondergesell-
schaften vorgesehenen Bundesmitteln (exklusive Refundierungs-
beiträge und Kernkraftwerksmittel), zu den Investitionen des
Konzerns in den einzelnen Jahren:

Jahr	Investitionsaufwand nach Abzug der Refundie- rungen für Mehrzweck- anlagen	Bundesmittel für Kapital- erhöhungen (ohne Kern- kraftwerks- mittel)	Anteil der Bundesmittel an den In- vestitionen	in Millionen Schilling	in %
1970	1.442	187	13		
1971	1.848	163	8,8		
1972	2.756	201	7,3		
1973 geschätzt	3.625	140	3,8		
1974 Präliminare	5.634	203	3,6		

Bei den Angaben zu Pkt. 3 - 6 wurden nur die bar eingezahlten Bundesmittel berücksichtigt, nicht jedoch die Umwandlung von Bundesforderungen im Grundkapital.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael".